

# Kurzinformation Haltung von Schweinen

Stand: 1. September 2018

*Tierschutzgesetz vom 16. Dezember 2005*

*Tierschutzverordnung vom 23. April 2008*

*Verordnung des BLV über die Haltung von Nutz- und Haustieren*

*Vollzugsgrundsätze der aufgeführten Kantone*

*FL: Liechtensteinische Tierschutzgesetzgebung*

		Abgesetzte Ferkel		Schweine <sup>1</sup>				Sauen	Zuchteber
		bis 15 kg	15–25 kg	25–60 kg	60–85 kg	85–110 kg	110–160 kg		
<b>Fressplatz</b>									
Fressplatzbreite pro Tier bei Gruppenhaltung	cm	12	18	27	30	33	36	45 <sup>2,3</sup>	–
<b>Bodenfläche</b>									
Kastenstände, Fressliegebuchten	cm	–	–	–	–	–	–	65 x 190 <sup>4</sup>	–
Gangbreite bei Fressliegebuchten	cm	–	–	–	–	–	–	180	–
Fressstände, verschliessbar	cm	–	–	–	–	–	–	45 x 160	–
<b>Liegefläche</b>									
Gesamtfläche pro Tier <sup>5</sup>	m <sup>2</sup>	0.20	0.35	0.60	0.75	0.90	1.65	2.5 <sup>6</sup>	6 <sup>7</sup>
davon Liegefläche pro Tier <sup>8</sup>	m <sup>2</sup>	0.15	0.25	0.40	0.50	0.60	0.95	–	3
bis 6 Tiere	m <sup>2</sup>	–	–	–	–	–	–	1.2 <sup>9</sup>	–
7–20 Tiere	m <sup>2</sup>	–	–	–	–	–	–	1.1 <sup>9</sup>	–
über 20 Tiere	m <sup>2</sup>	–	–	–	–	–	–	1.0 <sup>9</sup>	–
<b>Abferkelbuchten</b>									
Am 1. Juli 1997 bestehende Abferkelbuchten	m <sup>2</sup>	–	–	–	–	–	–	3.5 <sup>10</sup>	–
Nach dem 1. Juli 1997 eingerichtete Abferkelbuchten	m <sup>2</sup>	–	–	–	–	–	–	4.5 <sup>11</sup>	–
Nach dem 1. September 2008 eingerichtete Abferkelbuchten	m <sup>2</sup>	–	–	–	–	–	–	5.5 <sup>11</sup>	–

<sup>1</sup> Diese Masse gelten für Schweine, die in Gruppen von ausschliesslich gleichaltrigen Tieren gehalten werden.

<sup>2</sup> Für am 1. September 2008 bestehende Fressplätze genügen 40 cm.

<sup>3</sup> Bei der Verwendung von Abschränkungen, die in die Bucht hineinragen, muss die lichte Weite bei neu eingerichteten Fressplätzen an der engsten Stelle mindestens 45 cm betragen.

<sup>4</sup> Höchstens ein Drittel der Kastenstände für Sauen darf auf 60 cm x 180 cm verkleinert sein. Falls die Kastenstände in Abferkelbuchten in der Breite und der Länge nicht verstellbar sind, müssen sie 65 cm x 190 cm aufweisen.

<sup>5</sup> Werden Tiere in Ställen mit Tiefstreu gehalten, so ist die Bodenfläche angemessen zu vergrössern.

<sup>6</sup> Für am 1. September 2008 bestehende Gruppenhaltungen genügen 2 m<sup>2</sup> pro Tier.

<sup>7</sup> Eine Buchtenseite muss mindestens 2 m lang sein. Für einzeln gehaltene Zuchteber von 110–160 kg Gewicht genügen 4 m<sup>2</sup>, davon muss mindestens die Hälfte als Liegefläche gestället sein.

<sup>8</sup> Bei den Anfangsgewichten darf die Liegefläche mit verschiebbaren Wänden verkleinert werden.

<sup>9</sup> Eine Seite der Liegefläche muss bei neu eingerichteten Liegeflächen mindestens 2 m breit sein.

<sup>10</sup> Davon müssen mindestens 1.6 m<sup>2</sup> fester Boden im Liegebereich von Sau und Ferkeln sein.

<sup>11</sup> Davon müssen mindestens 2.25 m<sup>2</sup> dem Liegebereich von Sau und Ferkeln zugeordnet sein. In nach dem 31. Oktober 2005 eingerichteten Abferkelbuchten muss in dem von der Sau begehbaren Bereich eine zusammenhängende Liegefläche von mindestens 1.2 m<sup>2</sup> mit einer Mindestbreite von 65 cm und einer Mindestlänge von 125 cm vorhanden sein. Die Mindestbreite von Abferkelbuchten muss 150 cm betragen. Buchten, die schmäler als 170 cm sind, dürfen in den hinteren 150 cm der Bucht keine Einrichtungen aufweisen.

## Spaltenweiten

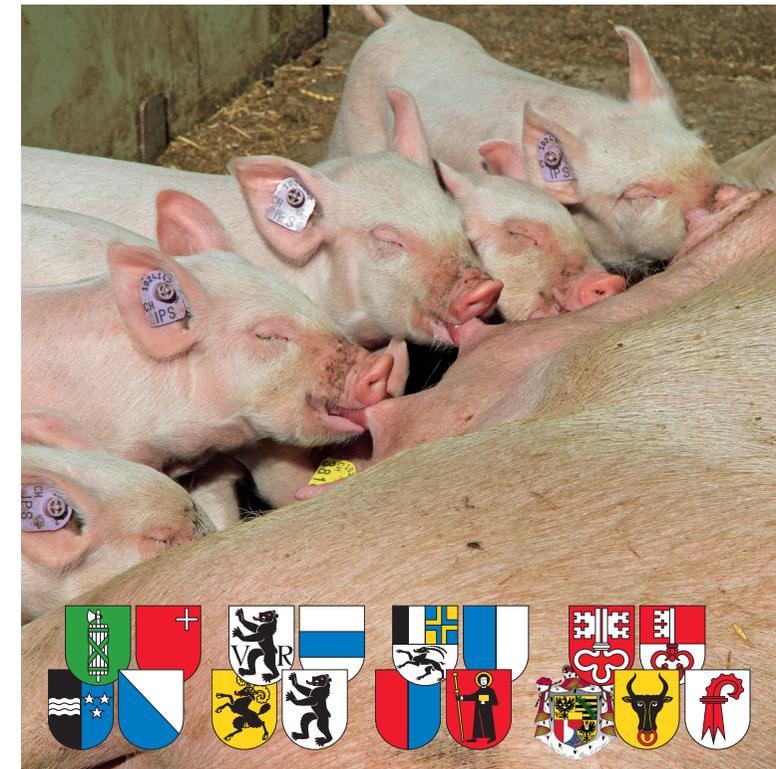
Betonflächenroste		
Saugferkel		9 mm
Abgesetzte Ferkel	bis 25 kg	11 mm
Schweine	ab 15 kg	14 mm
	ab 25 kg	18 mm
Sauen / Eber <sup>1</sup>		22 mm

Gusseisenroste und Kunststoffroste		
Saugferkel <sup>2</sup>		10 mm
Abgesetzte Ferkel	bis 25 kg	11 mm
Alle Kategorien	über 25 kg	16 mm

Endspalten		
Ferkel	bis 25 kg	unter 2 oder 4–5 cm
Schweine	25–110 kg	unter 4 oder 8–9 cm
Sauen / Eber		unter 6 oder 10–11 cm

<sup>1</sup> Die Balkenbreite muss mindestens 8 cm betragen.

<sup>2</sup> Gusseisenroste und Kunststoffroste mit einer Spaltenweite von 10 mm dürfen auf max. 40% der gesamten den Tieren zur Verfügung stehenden Fläche eingerichtet werden. Diese Beschränkung des Anteils perforierter Fläche gilt nicht für Gusseisenroste und Kunststoffroste mit einer Spaltenweite von max. 9 mm.



Weitere Auskünfte und Informationen erhalten Sie durch die kantonale Fachstelle:

AR/AI: Veterinäramt beider Appenzell  
Regierungsgebäude  
9102 Herisau  
Tel. 071 353 67 55  
veterinaeramt@ar.ch, www.ar.ch/va

## Einleitung

Diese Kurzinformation gibt Ihnen einen Überblick über die wichtigsten Gesetzesvorschriften.

## Ausbildung

Für die Haltung von 4 Schweinen und mehr muss ein Sachkundenachweis erworben werden. In grösseren Tierhaltungen muss eine landwirtschaftliche Ausbildung vorhanden sein.

## Beschäftigung

Schweine müssen sich jederzeit mit Stroh, Raufutter oder anderem gleichwertigem Material beschäftigen können.

Geeignete Beschäftigungsmaterialien sind solche, die kauschbar, benagbar, fressbar und nicht toxisch sind, wie Stroh, Chinaschilf, Streue, entstaubte Hobelspäne und Raufutter wie Heu, Gras, Ganzpflanzensilage sowie Stroh- oder Heuwürfel.

Weichholz ist nur zulässig, wenn es flexibel an der Wand aufgehängt ist, regelmässig erneuert wird und die Schweine mindestens dreimal täglich mit einer mit Raufutter angeereicherten Ration gefüttert werden oder ihnen Futter zur freien Verfügung steht.

Werden Beschäftigungsmaterialien auf dem Boden zur Verfügung gestellt, so muss jederzeit so viel vorhanden sein, dass sich die Tiere damit beschäftigen können.

## Wasser

Schweine müssen jederzeit Zugang zu Wasser haben. Bei Gruppenhaltung muss bei Trockenfütterung pro 12 Tiere und bei Flüssigfütterung pro 24 Tiere eine Tränkestelle vorhanden sein.

## Beleuchtung

Räume, in denen sich Schweine überwiegend aufhalten, müssen durch Tageslicht beleuchtet werden.

Die Beleuchtungsstärke muss tagsüber mindestens 15 Lux betragen, ausgenommen in Ruhe- und Rückzugsbereichen, sofern die Schweine permanent einen anderen, ausreichend hellen Standort aufsuchen können.

## Sozialkontakt

Schweine dürfen nicht alleine gehalten werden.

## Allgemeines zur Haltung

Schweine, auch Minipigs und andere Rassen, müssen in Gruppen gehalten werden. Ausgenommen sind Sauen während der Säuge- und Deckzeit sowie Eber ab der Geschlechtsreife.

Zuchteber und Mastschweine dürfen nicht in Kastenständen gehalten werden, auch nicht zur Ausmast, bei Krankheiten oder Verletzungen.

Kastenstände für Sauen dürfen nur während der Deckzeit und höchstens während 10 Tagen verwendet werden.

In Fressliegebuchten müssen die Gänge so breit sein, dass sich die Tiere ungehindert drehen und ausweichen können (mindestens 1.80 m).

In Gruppen gehaltene Schweine dürfen nur während der Fütterung in Fressständen oder Kastenständen fixiert werden.

## Schutz vor Hitze und Kälte

Bei geschlossenen Räumen mit künstlicher Belüftung muss die Frischluftzufuhr auch bei Ausfall der Anlage gesichert sein (Alarmanlage, automatische Fensterheber).

In ab 1. Sept. 2008 neu eingerichteten Ställen müssen bei Hitze (ab 25°C) für Schweine ab 25 kg in Gruppenhaltung sowie Eber Abkühlungsmöglichkeiten (Erdwärmetauscher, Zuluftkühlung, Bodenkühlung, Vernebelungsanlagen, Duschsen oder Suhlen) zur Verfügung stehen.

Ab 25°C Lufttemperatur muss den Schweinen bei Freilandhaltung eine Suhle und bei starker Sonneneinstrahlung eine ausreichend grosse beschattete Liegefläche ausserhalb der Liegehütten zur Verfügung stehen.

Bei Kälte: Bei Unterschreiten folgender Temperaturen:

- 24°C für Ferkel bis zum Absetzen;
- 20°C für Ferkel vom Absetzen bis 25 kg;
- 15°C für Schweine von 25–60 kg;
- 9°C für Schweine über 60 kg

muss der Boden im Liegebereich wärmegeklämt, ausreichend eingestreut oder mit einer Heizung versehen sein.

Ein Witterungsschutz muss allen Tieren gleichzeitig Platz bieten.

In Aussenklimaställen muss eine Liegekiste oder eine ähnliche Einrichtung vorhanden sein oder die Schweine müssen die Möglichkeit haben, sich im Tiefstreubett einzugraben.

## Stallböden und Liegeflächen

Für Schweine in Gruppenhaltung und Zuchteber muss ein in grösseren Flächen zusammenhängender Liegebereich vorhanden sein, der für am 1. Sept. 2008 bestehende Mastschweineställe einen Perforationsanteil von max. 5% und

bei übrigen Ställen einen Perforationsanteil im Liegebereich von max. 2% aufweisen darf.

Wenn der Liegebereich eine Perforation aufweist, müssen die Löcher bzw. Spalten pro Bodenelement gleichmässig verteilt sein.

Kastenstände für Sauen dürfen im Deckzentrum nur zur Hälfte und in Fressliegebuchten nur zu einem Drittel mit perforiertem Boden versehen sein.

Befestigte Böden müssen gleitsicher und ausreichend sauber sein. Böden müssen im Liegebereich ausreichend trocken sein.

## Abferkelbuchten

Abferkelbuchten sind so zu gestalten, dass sich die Sau frei drehen kann.

Der Kastenstand darf nur im Einzelfall bei Bösartigkeit der Sau gegenüber den Ferkeln oder bei Gliedmassenproblemen während der Geburtsphase (Beginn des Nestbauverhaltens bis längstens zum Ende des dritten Tages, der auf die Geburt folgt) geschlossen werden.

Es ist aufzuzeichnen, welche Sau aus welchem Grund fixiert wurde.

Ab dem 112. Trächtigkeitstag bis und mit dem ersten Tag nach der Geburt ist der Sau geeignetes Nestbaumaterial zu verabreichen, welches von der Sau mit der Schnauze getragen werden kann wie z.B. Langstroh. Ungeeignet sind: Hobelspäne, Sägemehl, Zeitungsschnitzel oder Strohhäcksel.

Vom zweiten Tag nach der Geburt bis zum Ende der Säugezeit muss der Liegebereich der Sau und der Ferkel täglich bodendeckend mit Langstroh, Strohhäcksel, Chinaschilf oder entstaubten Hobelspänen eingestreut werden.

## Krankenbucht

Kranke oder verletzte Tiere müssen unverzüglich ihrem Zustand entsprechend untergebracht, gepflegt und behandelt oder fachgerecht getötet werden. Eine Krankenbucht muss entsprechend eingerichtet sowie angemessen eingestreut sein, da kranke Tiere vermehrt liegen.

## Verbotene Handlungen

Bei Schweinen unzulässig ist:

- das Coupieren des Schwanzes;
- das Abklemmen der Zähne bei Ferkeln;
- das Einsetzen von Nasenringen sowie Klammern und Drähten in die Rüsselscheibe;
- das Kastrieren von Ferkeln ohne Schmerzausschaltung.